





Churfürstlich Sächsisch  
Neurhodenfeld

Des Erzgebürgischen Creyßes  
Steuer-Ausschreiben

auf das Jahr

1782.

**S**r. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Unser gnädigster Herr, haben die von E. getreuen Landschaft bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landtage, zu Verzinsung und successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung sonstiger unumgänglich nöthiger Landes-Bedürfnisse, und anderer, von der Landschaft angewiesener Ausgaben fernerweit auf Sechs Jahre unterthänigst bewilligten Abgaben, an Tranksteuern, nicht minder an Land- und Pfennig-Steuern, so von jedem gangbarem Schocke zu erheben, dann, an Quatember-Steuern, an Imposten von Stempelpapier und Spiel-Char-ten, an Personen-Steuer auch an Mahlgroschen in Städten, in dem am 18. Martii currentis anni ertheilten Landtags-Abschiede bekanntermaassen in Gnaden acceptiret, sowohl bey erfordernder Nothdurft, daß sothane Steuer-Abgaben auf das herannahende

1782<sup>te</sup> Jahr

behörig ausgeschrieben, auch das weiter nöthige veranstaltet werde, den beygedruckten gemessensten Befehl sub © an Uns ergeben lassen.

¶

Nach

Nach dessen Inhalte sind die von der getreuen Landschaft bewilligten

Tranksteuer

### Tranksteuern

wie bis anhero in den Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maasse und Ordnung einzurechnen, und

von inländi-  
schen braunen

a) von jedem Dasse inländischen Braun-Bieres  
Ein Thaler und Acht Groschen,

und weißen,

b) von jedem Dasse inländischen Weiß-Bieres,  
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

auch Halb-  
biere,

desgleichen von dem, auf besondere Concession, an theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb-Biere, das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Satze, zu entrichten.

sowohl aus-  
ländischen  
braunen und  
weißen Biere.

Dahingegen es in Ansehung des ausländischen Bieres bey der zeitherigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechszehen Groschen  
von jedem Dasse braunen,

und

Zwey Thaler Zwölf Groschen  
von jedem Dasse weißen dergleichen Bieres,

abzutragen ist, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

ordinaire  
Weinsteuer,

c) die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Novembris 1728. vorgeschriebene

ordinaire Wein-Steuer,

nicht minder

neue Weinan-  
lage von aus-  
ländischen  
Weinen.

d) die, bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhet, und bey nachherigen Landtagen continuirte

neue Wein-Anlage  
von den ausländischen Weinen,

nach Vorschrift der, dieserhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernherhin einzubringen, jedoch in Ansehung der darüber zu fertigenden Rechnung

Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben auf das Jahr 1764. besaget.

In Betreff der Abgabe

e) vom ausländischen Branntweine,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß

Zwey Thaler Zwölf Groschen, von jedem Eymmer einfachen ordinären Branntweins,

und

Vier Thaler — — vom Eymmer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Franksteuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage recapituliret werde.

Demnächst sind

auf dem Lande

Acht und Funfzig Pfennige

von jedem gangbaren Schocke,

mit Inbegriff der vorhin in den Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Helfte erhobenen, unter dem Nahmen der Landsteuer bekannten Sechzehnen Pfennige (intuitu deren es, aus denen im Ausschreiben aufs Jahr 1764. mit angemerkten Ursachen, bey der daselbst beschehenen Anordnung, daß, obschon der Betrag dieser Landsteuern terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbarem Schocke, sowohl in dem Monath März, als in dem Monath August bewilligtermasen einzubringen, solcher jedoch zu den Pfennig-Steuern geschlagen, und mit diesen in Eine Rechnung gebracht werden solle, verbleibet:)

und

Neun und Bierzig Quatember,

A 2

hingegen

Abgabe vom ausländischen einfachen, auch abgezogenen Branntweine und Liqueurs, nebst dem Berechnungs-Modo.

Pfennig-Steuern, mit Inbegriff der Landsteuern, ingleichen Quatember-Steuern auf dem Lande,

hingegen

und in accis-  
baren Städ-  
ten,

in accisbaren Städten,  
Fünf und Funfzig Pfennige  
von jedem gangbaren Schocke  
und

Sechs und Bierzig Quatember

in so weit solche Schock- und Quatember-Steuern nicht, wie zeithero  
von der General-Consumtions-Accise übertragen werden,

neben

dem, als ein Surrogatum von Drey Pfennigen und Drey Quatemb-  
ern bey gedachten Städten, nach Vorschrift des Mahlgroschen-  
Aussehreibens vom 10. Decembris 1766. und sonstigen diesfallsigen  
Anordnungen, noch ferner zu erhebenden und zu berechnenden

Mahlgroschen,

der Mahlgro-  
schen in accis-  
baren Städ-  
ten.

nach denen, in nöthiger Anzahl beygefügt gedruckten Verzeich-  
nissen, zu entrichten.

Die, auf Sechs Jahre prorogirten

Imposten vom  
Stempel-Pa-  
per und  
Spiel-Char-  
ten.

Imposten  
vom Stempel-Papier und Spiel-Charten,

Strafe, auf  
den Gebrauch  
ungestempel-  
ter Charten.

sind in der Maasse, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben,  
und besonders in den Mandaten vom 7. Octobris 1732. und 16. Octo-  
bris 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen und zu berech-  
nen, wobey auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremden  
oder inländischen Spiel-Charte, die Vierfache Strafe, an Zwanzig  
Thalern festgesetzt bleibet, und solche von den Contravenienten, ohne  
Nachsicht, eingebracht werden soll.

Wegen der

Personen-  
Steuer.

Personen-Steuer,

bewendet es allenthalben bey demjenigen, was intuitu sothaner Ab-  
gabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Aus-  
schreiben, und der demselben appendicirten respective Classification und  
alphabetischen Consignation anbefohlen, und nicht etwa nachher durch  
speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Diese

Diese vorstehend aufgeführten sämtlichen Steuer-Abgaben werden andurch, und Kraft des obangezogenen höchsten Befehls, denen, in den gnädigst Uns anvertrauten Erzgebürgischen Creys einbezirkten Herren Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschafft und Städten, ingleichen den bestellten Unter-Einnehmern bekannt gemacht, also, daß Sie solche Steuer-Anlagen sowohl überhaupt, als die Schock- und Quatember-Steuern ins besondere, zu gehöriger Zeit, und zwar letztgedachte Schock- und Quatember-Steuern, in denen bey mitgehenden Verzeichnissen bestimmten Fristen, jedoch, so viel die accisbaren Städte anlanget, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern die General-Consumtions-Accise, der Verfassung nach, monatlich in folle überträgt, und in mehrerwähnten Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, in tüchtigen, unverruffenen und Mandatmäßigen Münzsorten einbringen, was Sie selbst darzu zu contribuiren schuldig sind, richtig beytragen auch auf die bestimmten Einrechnungstermine, worzu obbenanntem Stande zur

Erheb- und  
Einrechnung  
vorstehender  
Steuer-Abgaben.

Frist Quasimodogeniti und Laetare der 17. Martij } 1782  
 = Crucis und Bartholomaei der 11. Aug. }  
 = Luciae der 20. Novbr. }

hierdurch anberaumer wird, bey Vermeidung der, auf den Unterlassungsfall gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern; wovon die einzureichenden Tranksteuer- auch Ein- und Ausschrot-Register, zu Bewirkung eines gleichförmigen Abschlusses,

Die Einrechnungstermine sind bey 20. Thaler Strafe richtig zu beobachten.

zur Frist Quasimodogeniti und Laetare 1782. den 9. Martii  
 = = Crucis und Bartholomaei = den 15. Aug.  
 = = Luciae = den 14. Nov.

Abschluss der  
Tranksteuer-  
Register.

abzuschließen sind, baaren Gelde, (wobey zugleich auch wegen der Cassen-Billets die sub 3 beygedruckte Erinnerung in Obacht zu nehmen ist,) und unverwerflichen Belegen, an Uns einliefern, die verbliebenen Steuer-Reste letztverfloßener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnungen getroffen, einbringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände der vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich beytreiben, in Tranksteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige

Erinnerung  
wegen der Cas-  
sen-Billets,

Einbringung  
der Steuer-  
Reste letzter  
und voriger  
Bewilligun-  
gen.

in Tranksteu-  
ern finden gar  
keine Reste  
statt.

Reste, bey Vermeidung eigenen Ersazes, nicht gestatten, und dar-  
innen auch sonst allenthalben gute Ordnung halten, überhaupt aber  
alles, was in zeitherigen General- und Particular- Ausschreiben anbe-  
fohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden,  
obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueste beobachten und ins  
Werk richten sollen, damit Wir nicht widrigen Falls in die Noth-  
wendigkeit versetzt werden möchten, zu Vermeidung des Uns ange-  
droheten Selbst-Ersazes, wider die Säumigen und Ungehorsamen,  
nach Ablauf der gesetzten Fristen, mit den vorgeschriebenen Zwangs-  
mitteln unnachbleibend verfahren zu müssen.

Wegen richtiger Insinuation dieses Patents versehen Wir Uns  
allenthalben namentlicher Unterschrift, und verbleiben vor die Per-  
sonen Denenselben zu allen angenehmen und willigen Diensten, auch  
Freundschaftsbezeugungen jederzeit bereit. Sigl. Freyberg am  
5. Decembr. 1781.

**Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen**  
verordnete Einnehmere der Land-Trank-  
Pfennig- und Quatembersteuern im Erz-  
gebürgischem Creyße,

Hanns Carl August von Carlowiß.  
Der Rath zu Freyberg.  
Samuel Gottlieb Afer.  
Friedrich Gotthold Ruhn.  
Johann Friedrich Ranft.

**Von**



©  
Von Gottes Gnaden,  
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,  
Engern, und Westphalen, ꝛc.

Chur = Fürst.

**S**ester und liebe getreue. Nachdem Wir die von Er. getreuen  
Landschaft bey jüngsthin gehaltenem allgemeinen Landtage zu  
Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuerschulden,  
ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande er-  
forderlichen Militz, sowohl zu Bestreitung sonstiger unumgänglich nöthiger  
Landes-Bedürfnisse und anderer von der Landschaft angewiesenen Ausga-  
ben fernerweit auf Sechs Jahre unterthänigst bewilligten Abgaben, an  
Tranksteuern, nicht minder an Land- und Pfennig-Steuern, so von jedem  
gangbaren Schocke zu erheben, dann an Quatember-Steuern, an Im-  
posten von Stempel-Papier und Spiel-Charten, an Personen-Steuer  
auch an Mahlgroschen in Städten, in dem am 18. Martii currentis anni  
ertheilten Landtags-Abschiede bekantermaassen in Gnaden acceptiret haben,  
und dann die Nothdurft erfordert, daß solthane Steuer-Abgaben auf das  
herannahende

1782<sup>te</sup> Jahr,

behdrig ausgeschrieben werden; So lassen Wir' euch zu solchem Ende  
Nachstehendes zur gebührenden Nachachtung und Veranstellung des weiter  
Nöthigen unverhalten seyn.

Es

Es sind nehmlich die von der getreuen Landschaft bewilligten

### Tranksteuern

wie bisanhero, in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Maase und Ordnung einzurechnen, und ist

- a) von jedem Vase inländischen Braun-Bieres  
Ein Thaler und Acht Groschen,
- b) von jedem Vase inländischen Weiß-Bieres  
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

desgleichen von dem, auf besondere Concession, an Theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb-Biere, das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Sage zu entrichten.

Dahingegen es, in Ansehung des ausländischen Bieres bey der zeit-herigen Verfassung und Observanz, nach welcher

- Ein Thaler und Sechszehen Groschen  
von jedem Vase braunen- und
- Zwey Thaler und Zwölf Groschen  
von jedem Vase weißen dergleichen Bieres

abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

- c) die vor dem und Inhalts des Generalis vom 27. Novembris 1728. vorgeschriebene

### ordinaire Wein-Steuer

nicht minder

- d) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhet und bey nachherigen Landtagen continuirte

### neue Wein-Anlage von denen ausländischen Weinen

nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. besaget.

In Betreff der Abgabe

e) vom ausländischen Branteweine,  
welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu  
beobachten, daß

Zwey Thaler Zwölf Groschen von jedem Eymmer einfachen  
ordinairen Branteweins, und

Vier Thaler vom Eymmer abgezogenen, ingleichen von denen  
Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber nach sol-  
cher Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Tranf-  
steuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bey  
der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage recapituliret werde.

Demnächst sind

auf dem Lande

Acht und Funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke,

mit Inbegriff derer vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei  
und zwar in jedem dererselben zur Hälfte erhobenen unter dem Nahmen der  
Landsteuer bekannten Sechszehen Pfennige, (intuitu deren es, aus denen  
im Ausschreiben aufs Jahr 1764. mit angemerkten Ursachen, bey der  
daselbst beschehenen Anordnung, daß, obschon der Betrag dieser Landsteuern  
terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem  
Monath März als in dem Monath August bewilligtermaassen einzubringen,  
solcher jedoch zu denen Pfennig-Steuern geschlagen und mit diesen in Eine  
Rechnung gebracht werden solle, verbleibet)

und

Neun und Bierzig Quatember,

hingegen

in accisbaren Städten

Fünff und Funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke  
und

Sechs und Bierzig Quatember

in soweit solche Schock- und Quatember-Steuern nicht, wie zeithero, von  
der General-Consumtions-Accise übertragen werden,

neben

dem als ein Surrogatum von Drey Pfennigen und Drey Quatembem bey  
gedachten Städten, nach Vorschrift des Mahlgroschen-Ausschreibens vom  
10. Decembris 1766. und sonstigen desfalligen Anordnungen noch ferner  
zu erhebenden und zu berechnenden

Mahl.

## Mahlgrofschen,

nach denen in nöthiger Anzahl hier beyliegenden gedruckten Verzeichnißen, zu entrichten.

Die auf Sechs Jahre prorogirten

### Imposten vom Stempelpapier und Spielcharten

sind in der Maase, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in denen Mandaten vom 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen, und zu berechnen, wobey auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten, fremden oder inländischen Spielcharte, die vierfache Strafe an Zwanzig Thalern festgesetzt bleibt, und solche von denen Contravenienten ohne Nachsicht eingebracht werden soll. Wegen der

### Personen-Steuer

bewendet es allenthalben bey demjenigen, was intuitu sothaner Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwa nachher durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Unser gnädigstes Begehren ergeht dannenher an euch hierdurch, ihr wollet wegen sämtlicher vorbenannter Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, auch denen bestellten Unter-Einnehmern, mittelst gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß sie solche Steuer-Anlagen sowohl überhaupt, als die Schock- und Quatember-Steuern insbesondere zu behrdriger Zeit und zwar lehtgedachte Schock- und Quatember-Steuern in denen bey obigen ihnen von euch zuzusendenden Verzeichnißen bestimmten Fristen, jedoch, soviel die accisbaren Städte anlanget, mit Wegfall desjenigen Quanti so für selbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern die General-Consumtions-Accise, der Verfassung nach, monatlich in folle überträgt, und in mehr erwähnten Verzeichnißen in specie ausgeworfen ist, in tüchtigen unverruffenen und Mandatmäßigen Münz-Sorten einbringen, was sie selbst dazu zu contribuiren schuldig sind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, welche ihr auch selbst behrdrig abzuwarten habet, bey Vermeidung der auf den Unterbleibungs-Fall gesetzten und ohne Rückfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde und unverwerflichen Belegen an euch einliefern, die verbliebenen Steuer-Reste lehtverstoffener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnungen getroffen, einbringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobach-

obach

obachtung der hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich, betreiben, in  
Tranksteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey  
Vermeidung eigenen Ersases, nicht gestatten, und darinnen und sonst  
allenthalben gute Ordnung halten, überhaupt aber allem dem, was in zeit-  
herigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen und nicht durch  
besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach,  
aufs genaueste beobachten und ins Werk richten sollen.

Dabey aber habet auch ihr, allerseits Contribuenten zu Leistung  
alles dessen, was sie, Obstehendem gemäß, zu leisten verbunden sind, gebüh-  
rend anzuhalten und wider die Säumigen und Ungehorsamen, bey Ver-  
meidung Selbst-Ersases, mit denen vorgeschriebenen Zwangsmitteln, nach  
Ablauf derer gesetzten Fristen, unnachbleibend zu verfahren, die über oban-  
gerogte Steuern und Abgaben abzuschließenden Creyß-Auszüge samt zuge-  
hörigen Stände-Registern und passirlichen Belegen, in denen vorgeschrie-  
benen Fristen, bey Vermeidung der auf den Unterlassungs-Fall ebenermaa-  
ßen gesetzten Zwanzig Thaler Strafe an die Steuer-Haupt-Cassen richtig  
einzusenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quatembern den  
Betrag von

Zwey und Fünzig Pfennigen und  
Sechs Quatembern

neben sämtlichen Trank-Wein- und Branntwein-Steuern, auch Imposten  
zur Steuer-Credit-Casse, dargegen die von denen annoch verbleibenden

Sechs Pfennigen und  
Drey und Vierzig Quatembern

samt resp. Mahlgroschen auch der Personen-Steuer-Abgabe eingehenden  
Gelder zu denen respectiven Steuer-Haupt-Cassen, oder wohin selbige  
sonst von Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey assigniret werden dürften, be-  
hörig abzuliefern, und übrigens euch denen, vor Eintritt jeder Leipziger  
Oster- und Michaelis-Messe, wegen derer zu fertigenden und zu mehr ersag-  
ter Ober-Steuer-Buchhalterey einzureichenden Rechnungs-Abschlüsse und  
sonst, an euch besonders ergehenden Vorbeschieds-Befehlen, unter fernerer  
Beobachtung dessen, was diesfalls intuitu derer Leipziger Neujahrs-Mes-  
sen durch Unser Rescript vom 30. Decembris 1776. beliebt worden, ge-  
mäß zu bezeigen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dresden  
am 12. Novembris 1781.

**Detlev Carl Graf von Einsiedel.**

An  
die Erzgebürgische Creyß-Einnahme.  
Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1782.

Christian August Kunze.

**Extract**

**A**us denen von Hochtbl. Ober-Steuer-Einnahme, bey des Erzgebirgischen Creyßes Tranksteuer-Haupt-Rechnung, auf die Frist Quasimodogeniti, 1779. ausgefesten Erinnerungen,

23.

**Creyß-Einnahme,**

**D**ann sind

c) die Stände und Unter-Einnehmer anzuweisen, daß selbige in ihren zu übergebenden Rechnungen sowohl bey der **Einnahme** als **Ausgabe**, die Cassen-Billets behdrig mit bemerken, damit der **Creyß-Auszug** und **Special-Register** eines mit den andern übereintrifft.

A.

**Von Gottes Gnaden,  
Friedrich August,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,  
Engern, und Westphalen, ꝛc.  
Churfürst,**

**B**ester und liebe getreue. Nachdem die Nothdurft erfordert, daß für das herannahende 1781<sup>te</sup> Jahr die Land- Trank- und andere Steuern, nach der bey letztem allgemeinen Landtage zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung anderer unumgänglich nöthiger Bedürfnisse und sonstiger von Er. getreuen Landschaft angewiesenen Ausgaben unterthänigst beschehenen und von Uns in dem Landtags-Abschiede vom 25. Febr. 1776. gnädigst acceptirten Haupt-Bewilligung gewöhnlichermaassen ausgeschrieben, auch zugleich behufige Vorkehrungen getroffen werden, damit die Einbringung und Verwendung ersagter Steuern, der Bewilligung und dem Abschiede gemäß erfolgen möge;

So nehmen Wir keinen Anstand, dieserhalb gegenwärtige Anordnung ergehen zu lassen, und dabey nachstehendes zu pflichtschuldigster Beobachtung anzubefehlen.

Es sind nehmlich die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei und zwar in jedem dererselben zur Hälfte erhobenen mit dem Namen der

**Landsteuer**

belegten Sechszehen Pfennige von jedem gangbaren Schocke terminlich an Acht Pfennigen sowohl im Monath Martii als im Monath Augusti bewilligtermaassen einzubringen, jedoch nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764.

B

beschehenen

beschenehen Anordnung, aus denen darinnen bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuern zu schlagen und mit selbigen in Eine Rechnung zu bringen.

Demnächst sind die von der getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhöhten verschiedentlichen

### Tranksteuern

wie bis anhero, in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae nach vorgeschlagener Maaße und Ordnung einzurechnen, und ist

a) von jedem Maße inländischen Braun-Bieres

Ein Thaler Acht Groschen,

b) von jedem Maße inländischen Weiß-Bieres

Ein Thaler und Zwölf Groschen

desgleichen von denen auf besondere Concession an Theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb-Biere, das sonst Geordnete, nach dem bestimmten Satze zu entrichten.

Dahingegen es in Ansehung des ausländischen Bieres bey der zeit-herigen Verfassung und Observanz, nach welcher

Ein Thaler und Sechszehen Groschen

von jedem Maße braunen und

Zwey Thaler Zwölf Groschen

von jedem Maße weißen

dergleichen Bieres, abzutragen, sein ferneres Bewenden hat.

Dann ist

c) die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Novembris 1728. vorgeschriebene

### ordinaire Wein-Steuer

nicht minder

d) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhet und bey nachherigen Landtagen continuirte

### Neue Wein-Umlage

von denen ausländischen Weinen nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch in Ansehung derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben außs Jahr 1764. besaget.

In Betref der Abgabe

e) vom ausländischen Branteweine, welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, ist zu beobachten, daß

Zwey Thaler Zwölf Groschen von jedem Eymmer einfachen ordinairen Branteweins, und

Vier Thaler — — vom Eymmer abgezogenen, ingleichen von den Liqueurs,

vernomm-



vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber nach solcher Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Franksteuer-Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret werde.

Da auch bis anhero, wenn in denen für eingebracht werdende fremde Weine und andere ausländische Getränke zu erlegenden Steuer-Abgaben, Unrichtigkeiten und Unterschleife entdeckt worden, zum öftern wahrzunehmen gewesen, daß nicht nur die Empfänger dergleichen Weine und Getränke, zu Ablehnung der durch unterlassene Versteuerung dererselben, verwirkten Strafe, den Vorwand gebraucht, daß sie nicht gewußt, ob und was sie dafür an Steuern abzuführen, und an wen sie solche abzugeben hätten? sondern auch besonders auf dem Lande, die zur Receptur derer Franksteuern, ingleichen zur Aufsicht dabey angestellten Personen selbst, die für Weine und Getränke obiger Art zu erhebenden Steuer-Abgaben aus Unwissenheit, und weil sie deshalb von denen Behörden mit hinlänglicher Instruction nicht versehen worden, gänzlich auffer Obacht gelassen haben:

Da ferner seither für Unser Franksteuer-Interesse auch dadurch verschiedene Inconvenienzien erwachsen, daß in accisbaren Städten, (auffer Dresden und Leipzig, allwo eigene Visirer vorhanden,) die Beurtheilung der Quantitaet und Qualitaet derer ankommenden fremden Weine und ausländischen Getränke, bloß denen Accis-Visitatoribus, ohne Zuziehung derer Franksteuer-Auffehere, überlassen gewesen:

So finden Wir nöthig, zu Abstellung dieser Unserm Steuer-Interesse äußerst nachtheiligen Unordnungen und Gebrechen folgendes gemessenst anzuordnen:

## I.

Sind

### auf dem Lande

zuförderst

a a) die Franksteuer-Auffehere, oder an Orten, wo dergleichen wegen daselbst nicht exerciret werdenden Brauens, nicht vorhanden, die Dorf-Richtere oder andere hierzu qualificirte Gerichts-Personen, mit Verweisung auf ihre bereits aufhabende Pflicht, respective durch die Gerichtsobrigkeiten und Amts-Steuer-Einnehmere, daß sie unter andern auch auf die Einführung alles und jedes ausländischen Getränkes, es habe solches Namen, wie es wolle, ingleichen des Stiftischen Braun- und Weiß-Bieres, ein wachsames Auge haben, und für richtige Abentrichtung derer dafür zu praestirenden Landesherrlichen Abgaben Sorge tragen sollen, gebührend anzuweisen. Demnächst haben

B 2

b b) der

b b) dergleichen zur Aufsicht angestellte Personen, vornehmlich bey Einlangung ausländischen Weins, welcher wie alles übrige ausländische Getränke nicht anders als in ihrer Gegenwart abgeladen werden darf, nach Vorschrift des Wein-Anlage-Ausschreibens de dato den 7. Septembr. 1742. §. 2. die Grenz-Zoll-Zeddel sich produciren lassen, gegen diese die Anzahl derer Eymmer oder Gefäße genau zu examiniren, hiernach Wein-Steuer und nach Befinden Wein-Anlage entrichten zu lassen, und zu sorgen, daß gedachte Zeddel in Abschrift der Rechnung beygefüget werden.

In Fällen, wo

c c) daß von dem eingelegt werdenden Weine die Wein-Anlage bereits an der Grenze abentrichtet worden, (wie solches intuitu derer ohne Frachtbriefe und auf Rechnung derer Wein-Fuhrleute eingebracht werden den fremden Weine, vorallegirtes Wein-Anlage-Ausschreiben ausdrücklich verlangt,) versichert wird: Da ist darauf zu sehen, daß solches Vorgeben durch Production derer darüber ausgestellten Wein-Anlage-Passir-Zeddel sofort documentiret werde. Und wann nachher die auf sothanen Zeddeln verzeichnete Quantität Wein ganz oder zum Theil an einem Orte verbleibet; So sind, nach erfolgter Berichtigung der davon zu praestiren den Wein-Steuer-Abgaben, dergleichen Zeddel, erstern Falls originaliter, letztern Falls aber abschriftlich denen Rechnungen beyzufügen, bey beyderley Fällen aber die Wein-Quanta auf denen respective Original- und abschriftlichen Zeddeln, mit Bemerkung der Namen derer Empfänger auch des Tages und Jahres, nach Maasgabe des Generalis vom 12. Martii 1774. und bey Vermeidung der in solchem denen Contravenienten angedroheten Bestrafung, abzuschreiben.

Was künftig

d d) für ausländischen Wein-Eßig bey dem Einführen in Unsere Lande an- und ausgegeben wird, soll furohin anderergestalt nicht als Wein-Eßig in der zeitherigen Maasße behandelt werden, als wenn zufrörderst, daß das Vorgeben in der Wahrheit gegründet sey, durch Eröffnung des Gefäßes und Aushebung einer Probe daraus, constatiret worden ist.

Wie denn auch endlich

e e) bey Einlegung inländischen Weins die desfalligen Quanta eines jeden Empfängers in denen Rechnungen genau auszudrücken, und diesen die über dergleichen Wein auszustellen gewöhnlichen Zeddel jedesmal beyzufügen sind.

II. In

## II.

### In accisbaren Städten

mit alleiniger Ausnahme derer Städte Dresden und Leipzig, allwo vorerwähntermaaßen desfalls eine besondere Einrichtung, wobey es auch noch ferner bewendet, anzutreffen ist, sind

1) die Tranksteuer-Auffsehene durch die Tranksteuer-Einnehmere gebührend anzuweisen, daß sie bey dem Abladen derer angekommenen fremden Weine und anderer der Accis-Visirung unterworfenen Getränke, jedesmal gegenwärtig seyn, auf die Visirung genau Acht haben, den befundenen Gehalt benebst der Sorte solcher Weine oder Getränke behörig notiren, und dem Tranksteuer-Einnehmer davon sofort richtige Anzeige zu thun schuldig seyn sollen.

#### Wogegen

2) die Tranksteuer-Einnehmere, damit dieser denen Aufsehern einzuschärfenden Incumbenz, pflichtschuldigste Gnüge geleistet werde, genaue Obacht zu führen, denen Wein-Empfängern die Grenz-Zoll-Zeddel abzufordern, diese abschriftlich zu denen Rechnungen zu bringen, und wenn sich bey der Visirung eine Differenz im Maße fände, solches auf denenselben deutlich anzumerken, mit Vernehmung derer Weine auf die sub I. lit. cc supra beschriebene Art, so wie überhaupt in Ansehung des ausländischen und Stifftischen Getränkes, nach Vorschrift derer deshalb vorhandenen Ausschreiben und Generalien zu verfahren, nicht minder dasjenige, was vorher sub I. lit. dd et ee wegen des ausländischen Wein-Eßigs und inländischen Weines disponiret worden, dergleichen auch die fernere Beybringung derer erforderlichen General-Accis-Attestate zu denen Rechnungen jeder Frist in Obacht zu nehmen, und sich hierunter allenthalben ihrer aufhabenden, und ihnen bey gegenwärtiger Gelegenheit annoch besonders erinnerlich zu machenden Pflicht gemäß zu bezeigen haben.

#### Wann

3) in Städten sowohl, als auf dem Lande, von denen eingehenden fremden Weinen ein Theil für andere Orte bestimmt ist, und einstweilen an dem Orte, wo er zuerst abgeladen worden, nur in depositum gegeben wird; So verbleibet es auf solchen Fall bey dem, was dieserhalb bereits in mehr angezogenem Generali vom 12. Martii 1774. und sonst gemessenst angeordnet worden ist, dergestalt, daß für den zu fernerer Disposition niedergelegten Wein, Wein-Steuer und nach Befinden Wein-Anlage zu erfordern und zu berechnen, bey weiterer Versendung dergleichen Weins aber, die richtig beschene respective Versteuerung und Veranlagung desselben durch gewöhnliche Passir-Zeddel zu attestiren ist.

4) Die obgedachtermaßen von Uns getroffene Anordnung, daß sich furohin niemand unterfangen solle, die an ihn kommenden fremden Weine oder andere ausländische Getränke, ohne Beyseyn des darzu gesetzten Franksteuer-Ausschreibers abladen zu lassen, ist, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, denen Einwohnern in Städten sowohl als auf dem Lande, respective durch die Stadt-Räthe, Gerichtsobrigkeiten und Gerichte jeden Orts bekannt zu machen, und denenselben dabey zu intimiren, daß jeder entdeckter Contraventions-Fall mit Fünf Thalern ohnmachbleiblich bestrafet, und der dritte Theil solcher Strafe dem Anzeiger oder auch dem Ausschreiber, wenn dieser das Ungebührniß zuerst anzeiget, verabsolget werden solle.

Damit auch

5) besonders die Franksteuer-Einnehmer und Ausschreiber auf dem Lande besser, als seither, unterrichtet seyn mögen, wie viel an Steuern für jede Sorte Wein, der desfalligen Landes-Bewilligung gemäß, abzuführen ist;

So habet ihr, die für jegliche Art Wein bestimmte Steuer- und Wein-Anlage in dem, wegen gegenwärtigen Steuer-Ausschreibens aufs Jahr 1781. zu erlassenden Patente, zu jedermanns Nachachtung specifico auszuwerfen. Und gleichwie

6) denen Einnehmern bey schrift- und amtsfähigen Ortschaften, die denenselben im Wein-Anlage-Ausschreiben de ao. 1742. für die Receptur der neuen Wein-Anlage ausgesetzten Sechs Pfennige pro Eymmer noch ferner passiren;

Also sollen furohin denen Franksteuer-Ausschreibern sowohl in Städten, (exclusive Dresden und Leipzig) als auf dem Lande, in Conformitaet der bey dem Thüringischen und Erzgebürgischen Creyße, ratione derer Franksteuer-Ausschreibe auf dem Lande bereits seit anno 1740. getroffenen Einrichtung.

für jedes Maß ausländischen Bieres Sechs Pfennige,

für jeden Eymmer ausländischen Weines, der mit der ordinären Wein-Steuer vergeben wird, Drey Pfennige, und

für jeden Eymmer ausländischen Branteweins ebenermaßen Drey Pfennige

Kraft dieses, zur Ergößlichkeit, gereicht werden.

Uebrigens und

7) um Gewisheit zu erlangen, daß diesem allen, was Wir vorsehendermaßen intuitu derer eingehenden fremden Weine und anderer ausländischen Getränke anzuordnen der Nothdurft befunden, furohin ununterbrochen nachgegangen werde;

So

So sollen die Gerichtsobrigkeiten, ingleichen die Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer gehalten seyn, in ihren zu übergebenden Tranksteuer-Registern jeder Frist, bey dem Ende gedachter Register, aufhabenden Pflichten gemäß, zu attestiren, daß von ihnen, die bey der Receptur derer Tranksteuern concurrirenden Personen, ingleichen die Tranksteuer-Aufsehere, oder in deren Ermangelung, eine derer Gerichtspersonen derer respectiven Ortschaften in der anbefohlenen Maaße angewiesen und instruiert worden sind.

Wegen der

### Personen-Steuer

betwendet es allenthalben bey demjenigen, was intuitu sothaner Abgabe in dem sub dato den 31. Martii 1767. erlassenen besondern Ausschreiben und der demselben appendicirten resp. Classification und alphabetischen Consignation anbefohlen und nicht etwan nachher durch speciellere Verordnungen abgeändert worden ist.

Wir begehren dammenher an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht nur euers Orts euch nach Vorstehendem allen gehorsamst achten, sondern auch wegen vorbenannter Landsteuer- Pfennig- und verschiedentlicher Trank-Steuer- auch Personen-Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauerten Creyße einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Unter-Einnehmern mittelst gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß sie solche Steuer-Anlagen in tüchtigen und unverruffenen Münzsorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst darzu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage sofort einzutreibenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baarem Gelde und unverwerflichen Belegen, an euch einzuliefere, die verbliebenen Steuer-Reste letztverfloßener Bewilligung möglichsten Fleißes, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, einzubringen, auf gleiche Weise auch die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierbey nöthigen Behutsamkeit, wo möglich, bezutreiben, in Tranksteuern einige, nach der Verfassung ohnehin in keine Wege statt findende Reste, bey Vermeidung eigenen Ersazes, nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Richtigkeit zu halten, überhaupt aber allem dem, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit gemäß, aufs genaueste nachzugehen haben.

Wie ihr denn auch allerseits Contribuentsen hierzu gebührend anzuhalten, und wider die Säumigen und Ungehorsamen, bey Vermeidung

Selbst-Erfasses, mit denen vorgeschriebenen Zwangsmitteln, nach Ablauf derer gesetzten Fristen, unnachbleibend zu verfahren, die Einrechnungstermine behdrig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor Eintritt derer Leipziger Messen zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal bestimmen lassen werden, eines mit dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habet.

Daran geschieht Unser Wille und Meynung. Datum Dresden am 29. Novembris 1780.

## Detlev Carl Graf von Einsiedel.

In  
die Erzebürgrische Creyß-Einnahme.  
Das Steuer-Ausschreiben aufs Jahr  
1781. betr.

Christian August Kunze.

**Von Gottes Gnaden  
Friedrich August,**

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,  
Engern und Westphalen ꝛc.

Chur-Fürst ꝛc.

**S**ester und liebe getreue. Es erfordert die Nothdurft, daß die, von  
E. getreuen Landschaft bey der letztern allgemeinen Landes-Ver-  
sammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-  
Schulden, zu Unterhaltung der, zum Schuß hiesiger Lande,  
erforderlichen Miliz, und zu Bestreitung anderer nöthiger Bedürfnisse und  
Ausgaben, auf Sechs Jahre, unterthänigst bewilligten, und von Uns, in  
dem Landtags-Abschiede de dato den 25. Febr. 1776. acceptirten Abgaben,  
an 58. Pfennigen und 49. Quaternern auf dem Lande, und 55. Pfennigen  
und 46. Quaternern in Städten, nebst denen Imposten vom Stempel-  
Papier und Spiel-Charten, sowohl dem Mahlgroschen in Städten, auf das  
herannahende 1781ste Jahr, gewöhnlichermaassen ausgeschrieben werden.

Wir begehren demnach an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet die in  
dem euch anvertrauten Crense einbezirkten Stände von Praelaten, Grafen  
und Herren, auch Ritterschaft und Städten, ingleichen die bestellten Amts-  
und übrigen Steuer-Einnehmer, mittelst gewöhnlichen Patents, dahin anwei-  
sen, daß sie in dem 1781sten Jahre, vorgedachte

Acht

**Acht und Funfzig Pfennige**

von jeden gangbaren Schocke, worunter die, unter dem Nahmen der Landsteuer, zeithero erhobenen 16. Pfennige zugleich mit begriffen, und

**Neun und Bierzig Quatember,**

auf dem Lande,

sowohl

**Fünf und Funfzig Pfennige, und**

**Sechs und Bierzig Quatember,**

in denen Städten,

in denen, durch die, bey dem Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1776. hinausgegebenen gedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnisse, bestimmten Fristen, jedoch, soviel die accisbaren Städte insonderheit betrifft, mit Wegfall desjenigen Quanti, so, für selbige, an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Accise, der Verfassung nach, monatlich in folle überträgt, und welches in oberwähnten Verzeichnissen in specie ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf jeden Termins richtig einbringen, und in guten, unverruffenen, und Mandatmäßigen Münzsorten an euch behörig abliefern, gestalt ihr nach Verfluß dieser gesetzten Frist, mit denen vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangsmitteln, gegen die, zur Ungebühr, saumseligen Contribuenten, bey Vermeidung selbst eigener Vertretung, zu verfahren, auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, so die Einrechnungs-Register, zu bestimmter Zeit nicht einsenden, die geordnete Strafe an Zwanzig Thälern, ohne weitere Rückfrage, einzubringen habet.

Es sind aber auch von euch die, auf obangeregte Steuern und Abgaben, eingegangenen Gelder, oder darauf ertheilten Anweisungen, sammt euren Creyß-Auszügen, denen Stände-Registern, und passirlichen Belegen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, an die Steuer-Haupt-Cassen richtig einzusenden, und von obbemerkten Pfennigen und Quatembem der Betrag von

**Zwey und Funfzig Pfennigen und**

**Sechs Quatembem,**

zur Steuer-Credit-Casse, dargegen die, von denen annoch verbleibenden Sechs Pfennigen und Drey und Bierzig Quatembem, eingehende Gelder anhero zur Steuer-Haupt-Casse, oder wohin selbige sonst von Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey assigniret werden dürften, nach letzterer, an euch erlassenden Anweisung, gebührend einzuliefern.

In



In Ansehung der Receptur und Berechnung des, bey denen accisbaren Städten, in surrogatum derer, auf dem Lande mehr zu entrichtenden Drey Pfennige und Drey Quatember verbleibenden Mahlgroschens hat es bey demjenigen sein Bewenden, was desfalls in dem Mahlgroschen-Ausschreiben de dato den 10. Decbr. 1766. auch sonst, gemessenst anbefohlen worden.

Die auf Sechs Jahre prorogirten Imposten vom Stempel-Pappier und Spiel-Charten, sind in der Maaße, wie in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, und besonders in denen Mandaten vom 7<sup>ten</sup> Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. verordnet worden, noch weiter abzutragen, und zu berechnen, dergestalt, daß auf den Gebrauch einer jeden ungestempelten fremden oder inländischen Spiel-Charte die vierfache Strafe, an Zwanzig Thalern festgesetzt bleibet, und solche von denen Contravenienten, ohne einige Nachsicht, eingebracht werden soll.

Im übrigen habet Ihr alles dasjenige, was in Steuer-Sachen, bey denen bisherigen Steuer-Ausschreiben, und sonst, gemessenst disponiret worden, sowohl selbst gebührend in Obacht zu nehmen, als auch dessen strackliche Befolgung bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern in Erinnerung zu bringen, und demnächst für die successive Berichtigung derer, von abgelaufenen Bewilligungen, verbliebenen Steuer-Reste, in so weit dieselben, ganz, oder zum Theil exigibel seyn dürften, jedoch mit billiger Vorsicht, daß hierdurch der Abtrag derer vorzüglich zu respicirenden currenten Steuern nicht gehemmet werde, pflichtschuldigste Sorge zu tragen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 29. Novbr. 1780.

**Detlev Carl Graf von Einsiedel.**

An  
die Erzgebürgische Creys-Einnahme.  
Das Pfennig- und Quatember-Steuer-  
Ausschreiben aufs Jahr 1781.

**Christian Friedrich Grabener. S.**

no 11

C. Ex.

C.

### Extract

**A**us denen von Hochlöbl. Ober-Steuer-Einnahme bey des Erzgebürgi-  
schen Crenßes Trank- Steuer- Haupt-Rechnung auf die Frist Quali-  
modog. 1778. ausgesetzten Erinnerungen.

22.

### Crenß-Einnahme

**H**at Sorge zu tragen, damit alle und jede Rittergüther künftig in denen  
Trank-Steuer-Registern anmerken, wer die Besorgung des Brauwe-  
sens über sich hat, und wenn die darzu bestellten Personen verpflichtet sind,  
auch daß bey dem ersten Einrechnungs-Termine, jedesmahl die Verpflichtungs-  
Registraturen in der gewöhnlichen Maasse mit beygebracht werden.

*(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)*

*(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)*

*(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)*

C. Ex.

D. Von

D.

VON GOTTES Gnaden,  
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen; Jülich, Cleve, Berg,  
Engern und Westphalen, &c.

Chur = Fürst, &c.

**S**ester und liebe getreue. Demnach zeithero wahrzunehmen gewe-  
sen, daß die Doppelgroschen und Groschen in Paquete von viel  
stärkern und höhern Summen als in dem 14<sup>ten</sup> §. des Münz-  
Edicts vom 9<sup>ten</sup> Julii 1732. vorgeschrieben ist, verpacket, hier-  
durch aber die einzelne Circulation dieser Münzsorten behindert worden; So  
finden Wir Uns bewogen, obgedachte im 14<sup>ten</sup> §. des Münz-Mandats de  
anno 1732. enthaltene Verordnung hierdurch zu wiederholen, mit dem gnä-  
digsten Begehren, ihr sowohl als sämtliche Unter-Einnehmer euers Creyses,  
wollet, bey Vermeidung Zehen Thaler auf jeden Uebertretungs-Fall unnach-  
bleiblich einzubringender Strafe, die Paquete nicht höher und stärker, als, bey  
Doppelgroschen zu Zwanzig Thaler, bey einfachen Groschen zu Zehen Thaler,  
und bey Sechsern und Dreyern zu Fünf Thaler einpacken, auch daß solches  
von ersagten Unter-Einnehmern, an welche ihr desfalls das Erforderliche zu  
verfügen habt, gebührend befolgt werde, genaue Aufsicht führen. Daran geschie-  
het Unsere Meynung. Datum Leipziger Michaelis-Markt am 11. Octob. 1780.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An  
die Erzgebürgische Creys-Einnahme.  
Die Einpackung der Geld-Paquete, und  
was dabey künfftig zu beobachten betr.

Christian August Kunze.

E.

Von GOETTES Gnaden,  
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,  
Engern und Westphalen ꝛc.

Chur = Fürst ꝛc.

**L**iebe getreue; Demnach Wir die, nach Absterben des Creyß-  
Hauptmanns, Friedrichs Gottlob Mersch auf Neuth und  
Stangengrün, erledigte adeliche Creyß-Steuer-Einnehmer-Stelle  
im Erzgebürgischen Creyße, dem Obrist-Lieutenant und  
Creyß-Commissario,

Hanns Carl August von Carlowitz, auf Großhartmannsdorf, in  
Gnaden übertragen haben, derselbe auch hierzu bey Unserm Ober-Steuer-  
Collegio, dato in gewöhnliche Pflicht genommen worden ist;

Als fügen Wir euch solches hiermit zu wissen, gnädigst begehrende,  
ihr wollet denselben nicht allein die behdrige Stelle in der Creyß-Ein-  
nahme anweisen und einräumen, sondern auch gegen ihn euch gebührend  
erzeigen, was zu Einbringung der Steuern und sonst, zu des Steuer-  
Wesens Nutzen und Besten gereicht, mit einander äußersten Fleißes pflicht-  
mäßig beobachten, ihm die von dem Antecessore erhobene Besoldung und  
Emolu-

Emolumenta, von der Zeit an, da gedachten Antecessoris Erben Perception aufhöret, verabsolgen lassen, und solche Kraft dieses in Rechnungs-Ausgabe passirlich verschreiben, im übrigen aber denen einbezirkten Ständen, Beamten und Einnehmern, bey nächst umgehenden Patent diese beschene Ersetzung nachrichtlich notificiren. Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Leipziger Michaelis-Markt am 7. Octobris 1780.

## Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An  
die Erzgebürgische Creys-Einnahme.  
Des Obrist-Lieutenants und Creys-Commissarii  
von Carlowitz Installation als adel. Creys-  
Einnehmer im Erzgebürgischen Creyse  
betr.

Christian August Kunze.

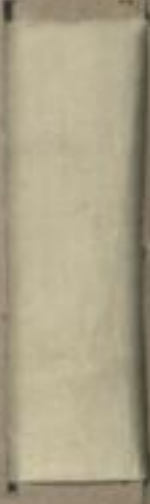
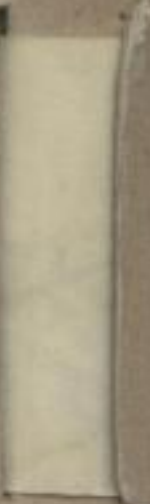
Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

# Seiner Excellenz Grafen von ...

In  
der ...  
...  
...

Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through.





SLUB DRESDEN  
  
3 3790854